WINTERDIENSTKONZEPT



Konzept und Richtlinien über den Winterdienst auf den Strassen des Gemeindegebietes der Einwohnergemeinde Eriswil

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt, gestützt auf das Strassengesetz und die Strassenverordnung des Kantons Bern, sowie das Wegreglement und die Wegverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil dieses Winterdienstkonzept

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Die Baukommission erstellt dieses Winterdienstkonzept als Grundlage für alle Werkhof- und Winterdienstmitarbeiter der Einwohnergemeinde Eriswil. Weiter dient es der Bevölkerung als Orientierung über die Abläufe, Prioritäten und Handhabung bei den Winterdienstarbeiten.

1.2. Geltungsbereich

Das Konzept gilt für die Ausführung des Winterdienstes auf dem Strassennetz und Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Eriswil, ausgenommen davon bleibt die Kantonsstrasse.

1.3. Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen und Fusswegen in bewohnten Gebieten, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt Trafostationen, Reservoirs, bewohnte Gebäude, etc.). Ein allfälliger Winterdienst auf privaten Strassen und Grundstücken wird ohne Anerkennung einer Rechtspflicht übernommen, sofern ein Auftragsverhältnis mit der Einwohnergemeinde Eriswil oder eine reglementarische Grundlage besteht. Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft aller Gemeindestrassen und Strassen im Gemeingebrauch rund um die Uhr, kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. Eine dauernde Betriebsbereitschaft ist nur auf dem Nationalstrassennetz vorgeschrieben. Hauptaufgabe ist es, dass öffentliche Strassen, Plätze, Wege, usw. auch im Winter möglichst gefahrlos begeh- und befahrbar gehalten werden. Dafür soll so wenig Streumittel wie möglich und so viel Streumittel wie nötig verwendet werden.

1.4. Zuständigkeiten

Generell

Auf dem Gemeindegebiet von Eriswil ist die Baukommission auf strategischer Ebenen zuständig für die Organisation und Planung des Winterdienstes. Anstellungsbehörde ist der Gemeinderat. Die operativen Entscheidungen und Anordnungen zum Winterdienst werden vom Gemeindewegmeister gefällt. Er ist für die Instruktion und Führung des Winterdienstpersonals zuständig und kontrolliert die Einsatzrapporte.

Kantonsstrassen

Tiefbauamt des Kantons Bern.

Gemeindestrassen, öffentliche Parkplätze

Werkhof- und Winterdienstmitarbeiter Einwohnergemeinde Eriswil

Privatstrassen im Gemeingebrauch (Strassen mit Widmung)

Werkhof- und Winterdienstmitarbeiter Einwohnergemeinde Eriswil

Zufahrten zu bewohnten Gebäuden

Werkhof- und Winterdienstmitarbeiter Einwohnergemeinde Eriswil

Trottoir, Gehwege

Werkhof- und Winterdienstmitarbeiter Einwohnergemeinde Eriswil

Fusswege

Werkhof- und Winterdienstmitarbeiter Einwohnergemeinde Eriswil

Gemeindestrasse ohne öffentliches Interesse (Klasse 1a gemäss Wegreglement)

Kein Winterdienst, Hinweis mit Schildern.

Privatstrassen / Private Plätze

Kein Winterdienst. Nur nach Absprache mit Wegmeister und Auftrag gemäss Wegreglement und Wegverordnung.

Flurwege und Waldstrassen

Kein Winterdienst.

Die Klassierung / Einteilung der Strassen erfolgt gestützt auf den Strassenplan aus dem Wegreglement und der Wegverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil. Der Strassenplan Winterdienst gilt als Anhang dieses Winterdienstkonzepts und ist für alle Mitarbeitenden im Winterdienst und für die Behörden verbindlich.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht OR; Art. 58 Abs. 1 und 2
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer; Art. 6
- Umweltschutzgesetz; Art. 29 Abs. 1 und 2
- Eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV); Anhang 2.7
- Strassengesetz des Kantons Bern; Art. 38 Abs. 2, Art. 40 Abs. 4
- Strassenverordnung des Kantons Bern; Art. 21
- Wegreglement Einwohnergemeinde Eriswil; Art. 29
- Wegverordnung Einwohnergemeinde Eriswil; Art. 3

3. Definition und Begriffe / Mitteleinsatz

3.1. Schwarzräumung

Bei der Schwarzräumung werden Schneeräummaschinen, Geräte und auftauende Mittel für die Bekämpfung der Winterglätte und zur Erreichung einer schnee- und eisfreien Fahrbahn eingesetzt.

3.2. Weissräumung (eingeschränkter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden mit Pflügen, Fräsen oder Spezialmaschinen geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung können zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf asphaltierten Strassen auftauende Mittel (Streusalz und Splitt) gestreut und bei Naturstrassen abstumpfende Mittel (Splitt) eingesetzt werden. Verkehrsflächen mit eingeschränktem Winterdienst werden entsprechend gekennzeichnet.

3.3. Kein Winterdienst

Es werden keine Winterdienstarbeiten ausgeführt.

3.4. Auftauende Mittel

In der Einwohnergemeinde Eriswil wird grundsätzlich festes Auftausalz eingesetzt. Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

3.5. Abstumpfende Mittel (Splitt)

Dieses Mittel wird hauptsächlich für die Eisbekämpfung auf Naturstrassen (Klasse 1 und 2 gemäss Strassenplan Wegverordnung) eingesetzt. Der Einsatz auf Strassen der Klasse 3 erfolgt auf Antrag beim Werkhof.

3.6. Klassierung der Strassen

Die Strassen und Wege werden mittels Strassenplan den verschiedenen Prioritätsstufen gemäss Ziffer 4.1 dieses Konzepts zugeordnet. Ein Antrag auf Änderung der Prioritätsstufe kann schriftlich mit Begründung bei der Baukommission gestellt werden.

3.7. Arten und Auftreten von Winterglätte

Für die Bekämpfung der Winterglätte ist die Kenntnis über deren Entstehung wichtig. Winterliche Glättearten werden je nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

Glätteart	Entstehung
Glatteis	entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsflä-
	che fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen.
Eisregen	entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsflä-
	che fallen und dort schlagartig gefrieren.
Eisglätte	entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsoberfläche allmählich gefriert (Pfüt-
	zen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener
	Schnee, usw.)
Reifglätte	entsteht, wenn warme feuchte Luft über eine trockene, unterkühlte Ver-
	kehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt.
Schneeglätte	entsteht, wenn eine Schneeschicht durch den Verkehr (bei Temperaturen
	um 0° Grad C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann
	dies nach Beginn des Schneefalls bei einer dünnen Schneedecke oder
	nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten.

4. Vorgaben und Massnahmen

Die Massnahmen in diesem Konzept können nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Generell wird der Winterdienst im Interesse und zur Sicherheit der Bevölkerung, jedoch stehts unter Berücksichtigung der Umwelt, ausgeführt.

4.1. Prioritätsstufen

Die Schneeräumung und die Bekämpfung der Winterglätte ist nach folgender Prioritätenliste auszuführen:

Stufe	Strassentyp	Massnahme
1.1	Buslinie	Schwarzräumung, Einsatz von Auftaumittel
1.2	Allmend, Mopac	Schwarzräumung, Einsatz von Auftaumittel
1.3	Gemeindestrassen (Hauptverkehrs- achsen)	Schwarzräumung, Einsatz von Auftaumittel
2	Übrige Gemeindestrassen Klasse 1 nach Wegreglement / Trottoire	Teilweise Schwarzräumung, Einsatz von Auftaumittel nach Bedarf
3	Privatstrassen im Gemeingebrauch	Teilweise Schwarzräumung, Einsatz von Auftaumittel nach Bedarf
4	Gehwege, öffentliche Plätze	Nur Schneeräumung
5	Zufahrten und Strassen zu bewohnten Gebäuden	Nur Schneeräumung
6	Privatstrassen ohne Widmung, ohne dauernd bewohntes Gebäude, pri- vate Plätze (nach Auftrag)	Nur Schneeräumung
	Kein Winterdienst	

4.2. Schneeräumung

Die Schneefallmengen können zur gleichen Beobachtungszeit auf dem Gemeindegebiet stark variieren (Dorf, Schwende, Ahorn, Neuligen). Der Wegmeister entscheidet über die Anordnung der Schneeräumung.

Witterung	Massnahme
Anhaltender und	Die Strassen der Prioritätsstufen 1.1 bis 1.3 sind wiederholt zu räu-
schwerer Schneefall	men, jene der Prioritätsstufen 2 bis 4 danach. Strassen der Priori-
	tätsstufe 5 einmal täglich.
Wechselhafte Witterung	Bei wechselhafter Witterung während des Tages (Frost, Sonnen-
	schein, Tauwetter, Regen), so ist durch Kontrollen dafür zu sor-
	gen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung
	und den Verkehr sparsam erfolgen.
Vereisungen durch Was-	Wenn Wasser oder Schmelzwasser auf Trottoirs, Fusswege und
ser und Schmelzwasser	Strassen fliesst und zu örtlichen Vereisungen führt oder die Ge-
	fahr dazu besteht, ist das Wasser möglichst zu fassen und abzu-
	leiten.

4.3. Schneeabfuhr

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Walmen und Mahden:

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen.
- Ein weiteres Pflügen verunmöglichen.
- Den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern.

Die Schneeabfuhr erfolgt nur nach Anweisung durch den Gemeindewegmeister.

5. Organisation

5.1. Struktur



Die fachliche Organisation des Winterdienstes obliegt der Baukommission. Die operative Führung dem Wegmeister der Einwohnergemeinde Eriswil.

5.2. Einsatzleitung / Operative Führung

Die Einsatzleitung und die damit verbundenen Anordnungen im Winterdienst werden vom Wegmeister oder der gemäss Pikettplan zuständigen Person vorgenommen. Als Voraussetzung für einen Einsatz gelten:

- Eintreten von gefährlichen Verhältnissen aufgrund der Wettervorhersage
- Bildung von Winterglätte
- Neuschnee / beginnender Schneefall
- Tauwetter (Gewährleistung Wasserabfluss)

5.3. Aufgebot Winterdienstmitarbeiter

Die Winterdienstmitarbeiter werden vom Wegmeister für die Schneeräumung aufgeboten.

5.4. Stellvertretung und Pikettdienst

Die Winterdienstbereitschaft gilt vom ersten Schneefall bis Ende April. Für die Periode erstellt der Wegmeister einen Einsatzplan und stellt die entsprechenden Pikettdienste und Stellvertretungen sicher. Die Winterdienstmitarbeiter erhalten diesen Plan zur Kenntnisnahme.

5.5. Meldepflicht

Ereignisse wie Unfälle, Schäden, Pannen und Unregelmässigkeiten von Mitarbeitenden sind dem Wegmeister sofort zu melden. Dieser gibt die Informationen zeitnah dem zuständigen Ressortvorsteher des Gemeinderates weiter und bringt diese der Baukommission an der nächsten Sitzung zur Kenntnis.

5.6. Vorbereitungsarbeiten

- Bereitstellung Auftaumittel
- Betriebsbereitschaft Salzstreuer und Schneepflug kontrollieren.
- Betriebsbereitschaft Einsatzfahrzeug sicherstellen.
- Schneepfähle für Strassenverlauf und bei allen gefährdeten Hydranten und wichtigen Verteilkästen (Elektro) setzen.
- Schneenetzte werden an den für Schneeverwehungen bekannten exponierten Stellen montiert.
- Kontrolle von Dokumentationen und Plänen gemäss Strassenplan der Wegverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.
- Anbringen von Hinweisschildern (Kein Winterdienst, eingeschränkter Winterdienst, usw.).

6. Pflichten Grundeigentümer

6.1. Schnee von Privatgrund

Durch die Schneeräumungsarbeiten entstandenen Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selber und auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzliche Räumungsarbeiten notwendig werden, ist dem verursachenden Grundeigentümer der Mehraufwand zu verrechnen.

6.2. Fahrzeuge

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs zu entfernen, damit eine einwandfreie Schneeräumung gewährleistet werden kann. Werden Zufahrten oder private Strassen zu bewohnten Gebäuden blockiert, wird der Winterdienst nicht ausgeführt.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Winterdienstkonzept wurde an der Sitzung vom **27. Oktober 2021** genehmigt und wird per sofort in Kraft gesetzt. Jeder Mitarbeiter wird vom Wegmeister über den Inhalt instruiert.

BAUKOMMISSION ERISWIL

Der Präsident

Die Sekretärin

Urs Hein<mark>l</mark>iger

Nadja Scheideage

Anhang: Strassenplan Prioritätsstufen und Routenplan